

ANLAGE 1 Erläuterungen zu den Antragsunterlagen entsprechend der ELIA-Abfrage zum AZB: Hinweise für den Antragsteller

Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

Wer die Errichtung und den Betrieb bzw. die wesentliche Änderung einer IE-RL-Anlage gemäß §§ 4 oder 16 des BImSchG beantragt, hat die Notwendigkeit und den Umfang eines Berichts zum Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu prüfen.

Das Prüfergebnis zum AZB (= Ausgangszustandsbericht) ist unter Zuhilfenahme des Formulars der Anlage 1a zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL zu erarbeiten. Aussagen zur Nichterforderlichkeit bzw. Erforderlichkeit eines AZB und der Bericht zum Ausgangszustand gehören zwingend zu den Mindestinhalten der Antragsunterlagen (siehe Kap. 2.8). Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde daher bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Anlage Aussagen zum AZB bzw. einen AZB als Bestandteil der Antragsunterlagen einzureichen. Es wird dringend empfohlen das Untersuchungskonzept zum AZB zur Abstimmung vorab bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Im Rahmen der Antragsberatung der Genehmigungsbehörde ist das Referat W 15 „Altlasten, Bodenschutz, Grundwasserergüte“ des Landesamts für Umwelt (LfU) zu den Vorgesprächen hinzuziehen.

Eine Vorlage des AZB erst vor Inbetriebnahme der Anlage ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller eine Teilgenehmigung zum einen für die Errichtung der Anlage und zum anderen eine Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage nach § 8 Absatz 1 des BImSchG beantragt. Der AZB wird dann gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil der Betriebsgenehmigung. Bei einer Vorlage des AZB erst vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit den Antragsunterlagen zur Errichtung der Anlage und der Prüfung bzgl. der Erforderlichkeit einen AZB zu erstellen, mindestens ein Untersuchungskonzept für einen AZB einzureichen, dass vor Erteilung der Errichtungsgenehmigung mit dem LfU, Referat W 15 abgestimmt sein muss. Beantragt der Antragsteller keine Teilgenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, ist der AZB vor der Erteilung des Genehmigungsbescheids für das Gesamtvorhaben vorzulegen.

Bei einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des BImSchG ist sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können. Daher sind nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns die erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchzuführen, das Untersuchungskonzept dazu ist vorab mit dem LfU, Referat W 15 abzustimmen.

Das Formular der Anlage 1a, die Begründungen zur Nichterforderlichkeit der AZB-Erstellung bzw. der Erforderlichkeit der AZB-Erstellung inkl. ggf. dem Untersuchungskonzept für den AZB und dem Bericht zum Ausgangszustand sollte in mindestens sechs Antragsausführungen enthalten sein. Sie gehören zu den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlegung nicht mit veröffentlicht werden müssen.

Ein AZB über die Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist dann zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist; die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen (schon vorhandenen) Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Die Anlage ist als IE-RL-Anlage (gekennzeichnet mit „E“ in der 4. BImSchV, Anhang 1) eingestuft.
2. Gefährliche Stoffe (= CLP-Stoffe) werden eingesetzt (§ 3 Absatz 9 des BImSchG).
3. Es handelt sich um relevante gefährliche Stoffe, die nach Menge und ihrer Art eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers verursachen können. Als solche gelten wassergefährdende Stoffe die in der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015) genannten Mengenschwellen (Anhang 3 der Arbeitshilfe) überschreiten.

Dabei gilt: CLP-Stoffe, die wassergefährdend sind, sind immer auch bodengefährdend. CLP-Stoffe, die nicht wassergefährdend sind, sind auf ihre Bodengefährdung zu prüfen.

In den textlichen Erläuterungen zum Ausgangszustandsbericht ist darzulegen, welche Bereiche des Anlagengrundstücks verschmutzt werden können und vom AZB zu erfassen sind.

Das Formular zum Ausgangszustandsbericht (siehe Anlage 1a) dient der Klärung, für welche Stoffe genau der Ausgangszustand erfasst werden soll, bzw. weshalb der Stoff als nicht relevant für den Ausgangszustand angesehen wird. Dem Formular ist ein Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche beizufügen (VAwS-Anlagen, außerhalb von VAwS-gesicherten Bereichen, Handhabungsbereiche von nichtwassergefährdenden Stoffen mit zusätzlichen Gefahrenhinweisen gemäß CLP-VO).

Die Informationen, die der AZB enthalten muss, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, sind der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015) zu entnehmen. Vorlage für die erforderlichen Inhalte eines AZB ist die Mustergliederung im Anhang 5 der Arbeitshilfe.

!	<p>Für bestehende Anlagen gilt:</p> <p>Der erste Ausgangszustandsbericht muss unabhängig vom Vorhaben <u>alle</u> in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahren nach § 16 des BImSchG (wesentliche Änderung) behandelt werden.</p>
----------	--